

## Hinweise für Versorgungsberechtigte

### Herabsetzung der Altersgrenze beim Kindergeld

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl. I S. 1652) wurde u.a. die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24., 25. oder 26. Lebensjahr vollenden, bestehen Übergangsregelungen (§ 52 Abs. 40 Satz 4 EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2007). Ab 01.01.2007 kann für Kinder nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG längstens bis zu folgenden Altersgrenzen Kindergeld gezahlt werden:

Geburtsdatum 01.01.1982 und früher	Vollendung des 27. Lebensjahres
Geburtsdatum 02.01.1982 bis 01.01.1983	Vollendung des 26. Lebensjahres
Geburtsdatum 02.01.1983 und später	Vollendung des 25. Lebensjahres

**Unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen sind damit von der Herabsetzung der Altersgrenze erst Kinder mit Geburtsdatum 02.01.1982 und später betroffen.** Der Berücksichtigungszeitraum verlängert sich – bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung - über die maßgebliche Altersgrenze hinaus um die Zeit eines zuvor ggf. geleisteten gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes.

Auch eine Berücksichtigung aufgrund einer Behinderung ist künftig nur dann möglich, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Für Behinderungen, die vor dem 01.01.2007 eintreten, ist weiterhin die Vollendung des 27. Lebensjahres maßgeblich.

### In der Folge ergeben sich Auswirkungen

1. auf den kinderbezogenen Familienzuschlag:

Der kinderbezogene Familienzuschlag steht grundsätzlich für denselben Zeitraum zu wie das Kindergeld.

2. beim Anspruch auf Beihilfe:

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass mit Beendigung des Anspruchs auf kinderbezogene Leistungen auch die Berücksichtigung bei der Beihilfe entfallen kann.

Der Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes bei der Beihilfe wirkt sich ggf. auch auf den Bemessungssatz des beihilfeberechtigten Elternteils aus.

Bei Unklarheiten empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrer Beihilfestelle in Verbindung zu setzen.

### 3. Hinweis zu Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte („Entfernungspauschale“)

Bislang waren für Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – ab dem Veranlagungszeitraum 2001 – unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels Werbungskosten in Höhe von 0,30 € für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, anzusetzen.

#### **Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 werden diese Regelungen ganz erheblich verändert.**

Der Begriff der Betriebsausgaben und der Werbungskosten wird so gefasst, dass künftig hierzu grundsätzlich nicht mehr Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Wohnung und Betrieb rechnen. Damit nimmt der Gesetzgeber einen definitorischen Paradigmenwechsel (gesetzgeberische Grundentscheidung) vor und weist Fahrtkosten nach dem sog. „Werkstorprinzip“ grundsätzlich dem Privatbereich zu.

Zur Vermeidung von Härten für sog. „Fernpendler“ lässt der Gesetzgeber aber den Abzug von solchen Aufwendungen „wie“ Werbungskosten dann zu, wenn die Entfernung mehr als 20 km beträgt – also ab dem 21. Entfernungskilometer.

#### Beispiel:

A fährt täglich mit dem PKW 22 km von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstelle und zurück. Diese tatsächlichen 44 km kann er ab 2007 steuerlich mit einer einfachen Fahrt (22 – 20 km = 2 km) zu je 0,30 € je km (bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen) ansetzen, mithin:

$$2 \times 0,30 \text{ €} = 0,60 \text{ €} \times 220 \text{ Arbeitstagen} = 132,00 \text{ €}$$

Gegenüber der bisherigen Rechtslage kann A nunmehr rd. 1.320,00 € weniger geltend machen.

$$(bisher: 22 \times 0,30 \text{ €} = 6,60 \text{ €} \times 220 \text{ Arbeitstage} = 1.452,00 \text{ €}).$$

Kommunales Dienstleistungszentrum  
Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

#### *Hinweis*

*Die Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau gerne zur Verfügung. Soweit vorstehend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.*